

Referat ZD 5

Unternehmenskommunikation,
Internationale Beziehungen

Stand: 13. April 2015

EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13)

Stellungnahme des DIBt zur Rechtslage bei Neuanträgen auf Erteilung oder Verlängerung der Geltungsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen

Anlass ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs, welches am 16. Oktober 2014 in der Rechtssache C-100/13 ergangen ist. Der Europäische Gerichtshof hat einen Verstoß der Bundesrepublik Deutschland gegen die Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG) darin gesehen, dass die Bauregellisten zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung in Deutschland stellen, obwohl die betroffenen Bauprodukte von harmonisierten Normen erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Zahlreiche Anfragen aus dem Kreis der Antragsteller und deren Verbände belegen, dass erhebliche Unsicherheit bei den Betroffenen besteht. Insbesondere wird angefragt, ob eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch weiterhin erforderlich ist und erteilt werden darf.

Das Urteil des EuGH bezieht sich auf Zusatzregelungen zu drei namentlich genannten Produkten. Dabei handelt es sich um Anforderungen der Dauerhaftigkeit der Dichtwirkung von Rohrleitungsdichtungen aus thermoplastischen Elastomeren, um die Eigenschaft des Glimmens von Dämmstoffen aus Mineralwolle und um das Brandverhalten von Toren ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften. Das EuGH-Urteil ist ein Feststellungsurteil, das die betreffenden nationalen Regelungen, die nach Auffassung des EuGH gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, nicht aufhebt, sondern den Mitgliedstaat verpflichtet, von sich aus und nach seiner Entscheidung die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben.

In den zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz wird derzeit intensiv beraten, wie sich die Feststellungen des Urteils auf die Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) übertragen lassen und welche Konsequenzen aus dem Urteil für das deutsche Bauproduktenrecht zu ziehen sind. Ziel ist die uneingeschränkte Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte der Bürger durch Erfüllung der in Anhang I der Bauproduktenverordnung aufgeführten Grundanforderungen an Bauwerke wie Bauwerkssicherheit, Gesundheit, Umweltschutz sowie anderer Schutzgüter von öffentlichem Interesse.

Die vom EuGH-Urteil direkt benannten Regelungen in der Bauregelliste B Teil 1 wurden als erster Schritt außer Vollzug gesetzt (Anlagen 1/12.3 und 1/12.4 zur lfd. Nr. 1.12.10, Anlage 1/5.2 zur lfd. Nr. 1.5.1 und Anlage 1/6.1 zur lfd. Nr. 1.6.7). In diesen Fällen werden allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen ab sofort nicht mehr erteilt.

Für die übrigen Produkte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen nach der Bauproduktenverordnung soll Folgendes gelten:

Danach gelten die Bauregellisten und die Listen der Technischen Baubestimmungen in ihrer zuletzt bekannt gemachten Fassung zunächst fort. Diese geltenden bauaufsichtlichen Regelungen werden vorläufig weiter vollzogen; an dem bauaufsichtlichen Schutzniveau wird festgehalten. Das bedeutet namentlich, dass für die in den Listen genannten Bauprodukte auf Antrag weiterhin allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen als Nachweis für die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen erteilt werden können.

Als Nachweis kommt an Stelle der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aber insbesondere auch eine **Europäische Technische Bewertung (Art. 19 Abs. 1 Bauproduktenverordnung)** in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass die ETA in Zukunft möglicherweise als einzige Nachweismöglichkeit verbleibt.

Nach den derzeitigen Vorstellungen der Gremien der Bauministerkonferenz werden Zulassungsanträge in diesem Bereich für allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen noch bis zum 31.01.2016 entgegengenommen. Die Geltungsdauer der betroffenen Zulassungen orientiert sich dabei an der derzeit längst laufenden Zulassung der betroffenen Sparte (Zulassungsgebiet). Auf diese Weise soll die Geltungsdauer beschränkt und zugleich die Wettbewerbsgleichheit gewährleistet werden.

Kurzfristig sollen überdies durch eine Überarbeitung der Listen sofort verzichtbar gewordene Zusatzanforderungen nach Beratung in den Gremien der Bauministerkonferenz voraussichtlich zum 31.07.2015 ersatzlos entfallen. Das DIBt wird hier einzelfallbezogen informieren, da die hierfür notwendigen Beschlüsse noch nicht vorliegen. Auch in diesen Fällen wird das DIBt keine Zulassungen mehr erteilen.

In einem zweiten Schritt ist geplant, die Bauregelliste B Teil 1 und sonstige Zusatzanforderungen an harmonisierte Bauprodukte in anderen Regelwerken bis zum 15.10.2016 vollständig aufzuheben. Die weiterhin national für erforderlich gehaltenen Anforderungen sollen spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Bauwerksebene (bauwerksbezogene Anforderungen) konkretisiert werden.

Für die über diesen Zeitpunkt (15.10.2016) hinaus geltenden Zulassungen werden nach diesem Konzept gesetzliche Übergangsregelungen geschaffen. Mit diesen soll, soweit derzeit absehbar, erreicht werden, dass die fortgeltenden Zulassungen bis zum Ende ihrer Geltungsdauer noch als Nachweis für bauordnungsrechtliche Anforderungen herangezogen werden können.

Die vorstehenden Ausführungen geben den derzeitigen Beratungs- und Erkenntnisstand des DIBt wieder. Wir werden erneut informieren, sobald die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der EuGH-Entscheidung feststehen.